



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Juni 2019

Nummer 24

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>165</b>	114	Verlust eines Dienstsiegels	167
110 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte	165	115	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	167
111 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	166	116	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Castrop-Rauxel und Recklinghausen	168
112 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	167	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>168</b>	
113 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	167	117	Regionalverband Ruhr	168

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 110 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte zur Durchführung der Aufgaben des Recyclinghofs habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04. Juni 2019                      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-101/2019.0002  
Im Auftrag  
gez. Wellmann

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i. V. m. § 23 Abs 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG RW**

#### **über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofs Telgte sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle**

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,  
- nachfolgend „Kreis“ genannt -  
und  
der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister,  
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

#### **Präambel**

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2017, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1**

#### **Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen**

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2,

Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW den Betrieb des Recyclinghofs (Käthe-Paulus-Straße 1, 48291 Telgte) sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung).

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.
3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.
4. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Stadt durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.
5. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservfunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## § 2

### Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, jedoch nicht vor der Fertigstellung des noch zu errichtenden Recyclinghofes.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2039 und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.  
Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführungsvereinbarung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfällt und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind, und es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragsparteien schriftlich mitteilen.

## § 3

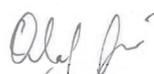
### Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW.

Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis als auch die Stadt erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Warendorf, den 29/04/19 Telgte, 10.05.2019

  
Dr. Olaf Gericke  
- Landrat -

  
Wolfgang Pieper  
- Bürgermeister -

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 165-166

## 111 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für  
Frau  
Midya Mahmoud

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Franklinstr. 13  
58089 Hagen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 31. Januar 2019 - 27.1.2.13-51S0-536119-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
- Raum N 3098 -  
48147 Münster

**Hinweis:**  
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.06.2019 Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 166

**112 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Ali Achoukhi

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Reutershagwinkel 16  
52074 Aachen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 17. Januar 2019 - 27.1.2.13-40S0-126206-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
- Raum N 3098 -  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.06.2019 Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 167

**113 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Frau Maha Abuzarigh  
als Bevollmächtigte der  
Frau Musina Abuzarigh

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Steinkreuzstr. 25  
53757 Sankt Augustin

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 13. Februar 2019 - 27.1.2.13-44S0293962-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
- Raum N 3098 -  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.06.2019 Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 167

**114 Verlust eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel der Roncalli-Grundschule in Borken-Weseke mit der Aufschrift: „Roncalli-Schule Weseke, Offene Ganztagschule, Borken/Westf.“ und Wappen der Stadt Borken (Westf.) ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit ab dem 03.06.2019 für ungültig erklärt.

Münster, 05.06.2019 Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 48-  
gez. Sczigalla  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 167



**115 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 05.06.2019  
Dezernat 52 Albrecht-Thaer-Straße 9,  
Az.: 52-500-0002995/0001.V

**Errichtung und Betrieb einer neuen Bioerdgaserzeugungsanlage gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 107)**

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster hat der Firma BMW Dülmen GmbH mit Datum vom 05.06.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügbaren Teil erteilt:

*„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.03.2018 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und Nr. 8.6.3.1, 1.16 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) die*

*Genehmigung*

*Zur Errichtung und Betrieb einer Bioerdgaserzeugungsanlage mit einer Gasaufbereitungsanlage zur Energiegewinnung am Standort Heinrich-Leggewie-Straße 14 in 48249 Dülmen.*

*Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 107 in einem Gewerbepark auf dem Gelände der ehemaligen Sankt-Barbara-Kaserne.*

*Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß BauO NRW einschließlich der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Befreiungsbescheid der Stadt Dülmen vom 15.05.2019 und die Zulassung der Biogasanlage gemäß der Verordnung (EG Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 1735) für den Einsatz von*

Material der Kategorie 2 (betriebsfremde Rinder-, Pferde- und Geflügelgülle) ein.

Das Einvernehmen der Stadt Dülmen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.05.2019 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 13/5 St. Barbara Kaserne Teil III der Stadt Dülmen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v.g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.“

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (14.06.2019) für zwei Wochen vom 17.06.2019 bis 01.07.2019 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

1. Stadtverwaltung Dülmen Bürgerbüro,  
Heinrich-Leggewie-Straße 13,  
1. Obergeschoss, Raum 28, 48249 Dülmen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Raum N 4019,  
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Christoph Zielinsky  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 167-168

## 116 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Castrop-Rauxel und Recklinghausen

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 31. Mai 2019  
Dezernat 54  
Az.: 500-0303823-N820/0055.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in Gewässer Emscher, Südruchgraben und Quellsbach gestellt. Der Antrag ist am 01.04.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen SKU Pöppinghauser Furt in Castrop-Rauxel und Recklinghausen. Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahme von jährlich maximal 94.624 m<sup>3</sup>/a Grundwasser über eine Gesamtdauer von 51 Wochen beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Arndt  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 168

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 117 Regionalverband Ruhr

Die 23. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 28. Juni 2019 – 10:00 Uhr –  
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,  
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2019
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- 1.1 Städtebauförderung

hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2019

- 1.2 Städtebauförderung  
hier: Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2019“

· Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss

- 1.3 Resolution des Kreises Wesel „Nachhaltigkeit beim Kiesabbau“
- 1.4 Regionaler Diskurs  
Regionalplan Ruhr und Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr: Sachstandsberichte

- 1.5 Auswirkungen der geplanten LEP-Änderungen auf die Festlegungen des Regionalplans Ruhr
- 1.6 Vorläufige Zeitplanung bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr
- 1.7 Anfragen und Mitteilungen
- 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
  - . Vorlagen ohne Ausschussbeteiligung
  - 2.1 Umbesetzung von Gremien
    - 2.1.1 Umbesetzung im Umweltausschuss
      - . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
  - 2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung der Regionaldirektorin für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017
    - . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
  - 2.3 Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetz  
Hier: Ergebnis der kommunalen Befassung und Beschlussfassung
  - 2.4 Entwicklung einer EuroVelo  
der Industriekultur im Rahmen des internationalen Netzwerks
  - 2.5 Auf dem Weg zu einem Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr  
Hier: Sachstandsbericht
    - . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
  - 2.6 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
  - 2.7 EKOCity GmbH  
- Änderung der Satzung
  - 2.8 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027
    - 2.8.1 IGA Metropole Ruhr 2027 – Beschluss zur Gründung der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ und aktueller Sachstand
    - 2.8.2 IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH  
- Bestellung von Vertreter\*innen in den Aufsichtsrat
  - 2.9 Anfragen und Mitteilungen
    - 2.9.1 Übersicht über die Fraktionsanfragen aus dem Jahr 2018

**Nichtöffentlicher Teil**

- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
  - 1. Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Neustrukturierung der Zusammenarbeit mit der Stadt Herne
  - 2. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 07.06.2019



Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster